



## Vereinssatzung der DJK Weildorf (Stand: 10.11.2011)

### § 1 Name und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen **Deutsche Jugendkraft Weildorf**.

Er ist gegründet am **31.07.1962**.

Der Verein hat seinen Sitz in Weildorf und ist im Vereinsregister, beim Amtsgericht Traunstein, unter der Nummer **VR 20196** eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK- Diözesanverbandes München und Freising.

Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK- Zeichen.

Seine Farben sind: **gelb und blau**

- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (4) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- (5) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- (6) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK- Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit.
- (7) Der Verein **Deutsche Jugendkraft Weildorf** mit dem **Sitz in Weildorf** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (vom 1.1.1977). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (8) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



## § 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi (oder in christlicher Verantwortung) dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- (1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (2) Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Gemeinschaft. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- (3) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (4) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- (5) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und/ oder gemäß den Ehrenordnungen im DJK Sportverband.

- (3) Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.



#### § 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. .
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

#### § 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- (1) Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen in Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen zu benutzen.
- (2) Im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

#### § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

- (1) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- (2) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- (3) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christen zu leben;
- (4) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
- (5) die festgesetzten Beiträge in Form von Geld zu entrichten.



## §7 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen. Soweit es sich um eine finanzielle Umlage handelt ist deren Höhe auf das 4-fache des Jahresbeitrages begrenzt.

## § 8 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss

## § 9 Vorstand und Vereinsausschuss

1. Zum Vorstand gehören:
  - a) der/die Vorsitzende,
  - b) die 3 stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/die Geschäftsführer/in (Schriftführer/in),
  - d) der/die Kassenwart/in.

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand'

2. Zum Vereinsausschuss gehören:
  - a) der Vorstand,
  - b) der Geistliche Beirat,
  - c) die Frauenwartin,
  - d) der/die Sportwart/in,
  - e) der Jugendleiter
  - f) die Jugendleiterin
  - g) der Pressewart,
  - h) die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten.

Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende ist alleine berechtigt, den Verein zu vertreten, die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zu zweit gemeinschaftlich.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.



Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand.

Der Verein kann sich Ordnungen geben; zuständig dafür ist der Vorstand.

## § 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Vereinsausschusses

Alle Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Vereinsausschusses sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im einzelnen sind:

- a) Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den/die Vorsitzende(n) bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn/sie im Verhinderungsfall.
- c) Der/die Geschäftsführer/in (Schriftführer/in) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er/sie führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- d) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- e) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- f) Der/die Sportwart/in ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
- g) Die Frauenwartin vertritt die Interessen des Frauensports innerhalb des Vereins und gegenüber den Verbänden, denen der Verein angehört.
- h) Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- i) Die Abteilungsleiter/innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung.

Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Abteilungsleiter/innen werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.



- j) Der/die Pressewart/in arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.

## **§12 Wahl und Beschlussfähigkeit**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden von den Jugendlichen im Verein gewählt und auf der Jahresmitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungsleiter/ innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Der/die Pressewart/in wird durch den Vorstand berufen.

Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstands- oder Vereinsausschussamt erfolgt für drei Jahre.

Wird ein Amt vorzeitig vakant, so kann der Vorstand eine Berufung bis zur nächsten Wahl vornehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab

Mitgliederversammlung (jährlich),

Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

## **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung der Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen);
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer und Bestätigung des Jugendleiters und der Jugendleiterin; Bestätigung der Abteilungsleiter/innen;



- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen.

Ein Beschluss, der sich auf Punkt a) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

## § 15 Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand als Annonce in der Tagespresse beim Freilassinger Anzeiger unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahl haben:

die Mitgliederversammlung und  
der Vorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Geschäftsführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist.



## § 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Vergütungen im Rahmen des steuerlichen Ehrenamtsfreibetrages sind zulässig.

## § 17 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJ K-Diözesanverband

- (1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
- (3) Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.
- (4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## § 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden-

Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.





Die Vereinssatzung vom 23.11.1976 mit allen erfolgten Änderungen wird hiermit aufgehoben.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins

am .....

zu .....angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit: \_\_\_\_\_  
                                    Vorsitzende/r                                    Protokollführer/in

\_\_\_\_\_  
Datum

Diese Satzung wurde am \_\_\_\_\_ genehmigt.

Im Auftrag des Diözesanvorstandes: \_\_\_\_\_